



Helfried Dietrich, Schwentinestr. 47a, 22851 Norderstedt

**Herrn Ministerialdirektor a.D.**

**Werner Niemeyer**

**per e-mail**

**wernerniemeyer@gmx.de**

---

Gemeinnütziger Verein

Postfach 25 01 40 · 68084 Mannheim

vorstand@iedf.de · www.iedf.de

[www.flucht-und-ausreise.info](http://www.flucht-und-ausreise.info)

Amtsgericht Mannheim · VR 700231

Bank: IG ehem. DDR-Flüchtlinge

Deutsche Bank Mannheim

BLZ 670 700 24 · Konto 043 77 49

Norderstedt, 03.02.2013

Sehr geehrter Herr Niemeyer,

seit mehr als 15 Jahren wenden sich Personen mit DDR- Erwerbsbiografie, die bereits vor dem Fall der Mauer in das bundesdeutsche Rechtssystem integriert worden waren, gegen ihre rückwirkende Zuordnung zum Beitrittsgebiet, dem sie nie angehört haben, da dieses Gebiet erst durch den Einigungsvertrag definiert worden ist.

Nach der Grenzöffnung am 09.11.1989 und den nachfolgenden politischen Umwälzungen in der damaligen DDR und den Ostblockstaaten war es notwendig, die Integrationspolitik für die Aus- und Übersiedler den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Das damals bestehende Problem und die daraus vom Gesetzgeber zu ziehenden Konsequenzen sind z.B. in Bundesrats- Drucksache 66/1/90 (siehe Anlage) klar und unmissverständlich beschrieben.

Darin wird aus sehr nachvollziehbaren Gründen gefordert, das Fremdrentenrecht für neu in die Bundesrepublik kommende Übersiedler im Gleichlauf mit einer zu errichtenden Sozialgemeinschaft zu streichen.

Diese Drucksache bezog sich zwar nur auf den Gesetzentwurf zur Begrenzung der Altersbezüge für Personen aus der DDR, deren frühere Tätigkeit oder Verhalten mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar war, das Dokument beschreibt jedoch die damals bestehende umfassendere Aufgabe, die dann auch im Vertrag über die Währungs- Wirtschafts- und Sozialunion vom 18.05.1990 umgesetzt wurde.

Unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz habe ich Akteneinsicht zum Entstehungsvorgang des RÜG, u.a. im BMAS, erhalten. Von dort her ist mir Ihr Name aus zahlreichen Dokumenten geläufig.

In den Unterlagen ist nirgends eine Intention erkennbar, die bereits über das FRG erfolgte Integration früheren DDR- Flüchtlinge und –Übersiedler aufzuheben, sie rückwirkend wieder dem Beitrittsgebiet zuzuordnen und unter das RÜG zu stellen.

In der 13. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 8. Mai 1991 haben Sie erläutert, was auch im Gesetzentwurf zum RÜG, BT- DS 12/405 beschrieben ist. Im Kurzprotokoll heißt es auf S. 30/31:

*„MD Niemeyer (BMA) führt aus, daß mit dem Entwurf des RÜG entsprechend dem Einigungsvertrag das am 1. Januar 1992 in den alten Bundesländern in Kraft tretende materielle Rentenrecht auf die neuen Bundesländer übergeleitet werde. Dasselbe gelte für das Unfallversicherungsrecht gemäß Drittem Buch der RVO. Die Rentenversicherung werde im wesentlichen in Artikel I des Entwurfs geregelt, wobei die Überleitung natürlich nicht ohne bestimmte Maßgaben erfolgen könne. Vielmehr müßten eine Reihe von Anpassungs- und Übergangsregelungen getroffen werden, die im wesentlichen durch Einfügungen in das 5. Kapitel des SGB VI erfolgten. Entsprechend den Regelungen im Einigungsvertrag und inhaltlich über diese hinausgehend sei ein Besitzschutz für die rentennahen Jahrgänge vorgesehen in der Weise, daß bei den Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 in Rente gingen, das Rentenrecht der früheren DDR weitergelte, wenn es zu günstigeren Ergebnissen führe... Schließlich enthalte der Gesetzentwurf eine Anpassung des Fremdrechts an die neuen Gegebenheiten. Die Anpassung des Fremdrechts in bezug auf die Übersiedler sei bereits mit dem Gesetz zum ersten Staatsvertrag erfolgt, wobei damals die Anpassungsregelungen in bezug auf die Aussiedler ausgeklammert worden seien, weil einer sachgerechten Regelung noch das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen entgegengestanden habe. Dieses Hindernis sei nunmehr beseitigt. Das neue deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen, das von der Bundesregierung unterzeichnet sei und sich gegenwärtig noch im parlamentarischen Verfahren befinde, öffne den Weg für eine sachgerechte Regelung der Fremdrechtsproblematik auch im Verhältnis zu den Aussiedlern.“*

Die Überleitung des Rentenrechts sollte sich demnach, wie auch mit anderen Dokumenten nachweisbar, ausschließlich auf Renten und Anwartschaften im Beitrittsgebiet beziehen. Eine generalisierte Anwendung auf alle Beschäftigungszeiten, die jemals in der ehemaligen

DDR zurückgelegt worden waren, also auch von früheren Flüchtlingen und Übersiedlern, war nicht intendiert. Der im Einigungsvertrag vorgesehene Besitzschutz für Rentenzugänge im Zeitraum 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 mit Günstigerprüfung, der in § 259a SGB VI seinen Niederschlag gefunden hat, betraf ebenfalls nur Vorgänge im Beitrittsgebiet. Auch die Ausführungen zum Fremdrentenrecht machen deutlich, dass für Übersiedler aus der früheren DDR der Stichtag 18. Mai 1990 ohne Einschränkung weiterhin gilt.

Mit Aktenvermerk vom 18.06.1991 wird der alleinige Bezug auf Rentenberechnung im Beitrittsgebiet noch einmal bekräftigt:

*„ In Artikel 2 § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird das Datum „30. Juni 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt. Mit der Änderung wird der im Einigungsvertrag vorgesehene Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge über den 30.6.1995 um weitere eineinhalb Jahre ausgedehnt.“*

Auch in den Protokollen späterer Ausschusssitzungen oder den sonstigen Unterlagen zum RÜG findet sich kein Hinweis auf Anwendung auf frühere Flüchtlinge, ebenso nicht in dem 30-seitigen Rechtsgutachten von Prof. Azzola, das in der 16. und 17. Sitzung am 05. Juni 1991 diskutiert wurde und das er dort erläutert hat.

Der Schnellbrief Ihres Ministers Dr. Norbert Blüm vom 22.05.1991 an das Kanzleramt und seine Ministerkollegen als Antwort auf BR- Drucksache 197/91 (Beschluß) beweist, dass Grundsatzfragen, die in breitem Konsens im Rahmen des Rentenreformgesetzes `92 verabschiedet worden waren, im Rahmen des RÜG nicht zur Disposition gestellt worden sind. Darunter fällt auch die im RRG 92 bekräftigte Integration der DDR- Übersiedler. Die gleiche Aussage macht er heute in Rückschau auf die damaligen Vorgänge, wie ein Brief vom 15.08.2012 beweist (siehe Anlage). Auch eine Berichterstatterin zum RÜG, Frau Dr. Gisela Babel, hält die Einbeziehung der früheren DDR- Flüchtlinge in das RÜG für inakzeptabel und entschuldigt sich, dass dies unter ihrer unbewussten Mitwirkung geschehen ist. (siehe Anlage).

Das RÜErgG sollte laut offiziellen Kommentaren im Wesentlichen der Verwaltungsvereinfachung in den neuen Bundesländern dienen. Grundlegende Änderungen waren nicht beabsichtigt. Folglich kann der § 259a SGB VI auch nach Änderung des Wortlautes wie bisher nur Bewohner des Beitrittsgebietes betreffen. Für eine Erweiterung der Normadressaten auf bisherige FRG- Berechtigte hätte es einer parlamentarischen Willensbildung, zweifelsfrei auch einer verfassungsrechtlichen Prüfung, bedurft. Beides ist nicht erfolgt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Änderungen im § 256a und die Umstellung vom Zeitraum des Rentenzuganges auf den Geburtsjahrgang im § 259a sich plötzlich auf alle Beitragszeiten

beziehen sollen, die irgendwann in der früheren DDR zurückgelegt wurden. Dazu ist festzustellen, dass die früheren DDR- Flüchtlinge keinerlei gültige Beitragszeiten im Beitrittsgebiet haben, da sie nie im Beitrittsgebiet gelebt haben, das ja erst am 03.10.1990 entstanden ist. Auch ihre Anwartschaften, die sie in der damaligen DDR erworben hatten, sind mit der Verzichtserklärung, die sie vor dem Verlassen der DDR unterschreiben mussten oder, bei illegalem Verlassen, per DDR-Gesetz, erloschen. Abgesehen von der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Fragwürdigkeit der Umwidmung des § 259a ist unklar, warum in Ihrem ursprünglichen Entwurf (16. Februar 1993, 15.10 Uhr) die Geburtsjahrgänge vor 1942 eingeschlossen werden sollten, aber in Ihrem Entwurf vom 17. Februar 1993, 14.00 Uhr, handschriftlich dieser Termin ohne erkennbaren Grund auf 1937 geändert wurde. Möglicherweise waren im § 259a generell nur diejenigen gemeint, die über die offene Grenze gekommen waren und ein Aufnahmeverfahren nicht durchlaufen hatten (beendet durch Gesetz zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes vom 26.Juni 1990, BGBl. I S. 1142), die also nicht bereits in das (Renten-) Rechtssystem der Bundesrepublik integriert worden waren.

In der 69. Ausschusssitzung (Protokoll S. 60) hat die Abgeordnete Mascher nach den Auswirkungen des RÜErgG auf die Rentenberechnung für Rentner im Westen gefragt. Die Antwort von MDg Dr. Achenbach behandelte nur zeitliche Aspekte der Rentenberechnung. Auch daraus mussten die Abgeordneten schlussfolgern, dass keine grundsätzlichen Änderungen, z.B. die hier in Rede stehende Ausdehnung des Geltungsbereiches auf das alte Bundesgebiet, vorgesehen waren.

Sehr geehrter Herr Niemeyer,

wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie zur Klärung der offensichtlichen Diskrepanz zwischen damaliger Intention der Legislative einerseits und heutiger Praxis der Exekutive und Judikative andererseits und damit auch zur Wiederherstellung unseres Glaubens an den Rechtsstaat beitragen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Stellvertr. Vorsitzender IEDF

Anlagen:

- Bundesrats- Drucksache 66/1/90
- Schnellbrief Minister Blüm vom 22.05.1991 an Kanzleramt und Kabinettskollegen (Auszug)
- Brief von Dr. Norbert Blüm vom 15.08.2012 an Frank Elstner
- Brief von Frau Dr. Gisela Babel an Lothar Gebauer vom 18.04.2004

Helfried Dietrich, Schwentinestr. 47a, 22851 Norderstedt

**Rechtsanwaltskanzlei**  
**von Raumer**  
**Meinekestr. 13**  
**10719 Berlin**

Gemeinnütziger Verein  
Postfach 25 01 40 · 68084 Mannheim  
vorstand@iedf.de · www.iedf.de  
[www.flucht-und-ausreise.info](http://www.flucht-und-ausreise.info)  
Amtsgericht Mannheim · VR 700231  
Bank: IG ehem. DDR-Flüchtlinge  
Deutsche Bank Mannheim  
IBAN: DE50 6707 0024 0043 7749 00  
BIC: DFUTD33HAN

Norderstedt, 10.07.2017

Az: 002/19

**Angebliche Entlastung der Rentenkasse durch Annullierung der Rentenanwartschaften nach FRG für Altübersiedler.**

Sehr geehrter Herr von Raumer,

Im BSG- Urteil B5 R 36/11 R wird unter den Randziffern 36 bis 38 ausgeführt, dass die fiktive Bewertung von Beitragszeiten von früheren DDR- Flüchtlingen im Rahmen des Beitritts der neunten Länder ihre Legitimation verloren hätte, ohne zu begründen, warum eine rückwirkende Annullierung des bestehenden Anspruchs geboten sei und den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genüge. Die §§ 256a, 259a SGB VI dienen u.a. dazu, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten. Mit dem Systemwechsel werde die Erwartung einer Aufwandsbegrenzung für die gesetzliche Rentenversicherung verbunden. Der Nachweis, dass mit dem Wechsel vom Eingliederungsprinzip zum Äquivalenzprinzip gegenüber den bereits integrierten früheren DDR- Flüchtlingen ein signifikanter Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung gebracht werde, wurde nicht erbracht.

Die gleiche Argumentation wird auch im Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 13.12.2016 unter Randziffer 15 übernommen.

Die für eine quantitative Bewertung dieser Maßnahme notwendigen Daten lagen aber bereits zum Zeitpunkt des BSG- Urteils vom 14.12.2011 vor.

Die Festlegungen der §§ 256a, 259a SGB VI betreffen Geburtsjahrgänge ab 1937. Diese erreichten ab 2002 die Regelaltersgrenze. Bis dahin wirkte sich die Maßnahme überhaupt nicht auf den Rentenhaushalt aus.

Laut BT-Drs. 16/5571, S. 7 besteht zum 01.06.2007 für einen betroffenen

Durchschnittsverdiener durch die in Rede stehende Maßnahme eine Rentenminderung von monatlich 114,65 €.

Der betroffene Personenkreis wurde mit der Sondererhebung der DRV vom September 2010 ermittelt. Im Jahr 2007 umfasste er die Geburtsjahrgänge 1937 bis 1942 mit insgesamt 13.302 Versicherten. Die daraus resultierenden Minderausgaben betragen demnach 18,3 Mio. €.

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung betragen ausweislich des Rentenversicherungsberichtes der Bundesregierung (BT-Drs. 16/7300, S.73) im Jahr 2006 insgesamt 235.537 Mio. €.

Die Minderbelastung des Rentenhaushaltes durch die Annullierung der Anwartschaften laut FRG belief sich also im Jahr 2007 auf weniger als 0,008 %.

Auch wenn in den Folgejahren durch Rentenzugänge tendenziell eine Steigerung eintritt, kann dies bei einer notwendigerweise vorzunehmenden quantitativen Bewertung offensichtlich nicht als Beitrag zur Stabilisierung des gesetzlichen Rentensystems herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Helfried Dietrich